OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551194/26/Wg

Datum:
Linz, 3. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der X-genossenschaft X, vertreten durch den Obmann E M, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 12. September 2017 GZ: Wa10-7-5-2017/EF, betreffend Auflagen einer wasserrechtlichen Detailgenehmigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. März 2018,

zu Recht:

I. Der in Auflage 42 des Spruchabschnittes I.F) vorgegebene Termin „31. Jänner des Folgejahres“ wird durch „30. April des Folgejahres“ ersetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Die belangte Behörde (Bezirkshauptmannschaft Eferding) erteilte der Beschwerdeführerin (Bf) in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides auf Grundlage der wasserrechtlichen Grundsatzgenehmigung vom 5. August 2009, GZ: Wa10-95-26-2009, die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus dem „X-Brunnen“ Nr. X und zur Durchführung eines Pumpversuches auf dem Grundstück Nr. X, KG X.

1.2. Die Beschwerde richtet sich gegen folgende in Spruchabschnitt I.F) vorgeschriebene Auflagepunkte: Punkt 6 lautet „Die Beregnungen sind bei jeder Wasserentnahme wie folgt in einem Betriebsbuch zu dokumentierten:
- Datum
- Hydrantennummer/Brunnenbezeichnung
- entnommene Wassermenge
- beregnete Fläche (Grundstücksnummer, KG-Name, Schlagbezeichnung, tatsächlich beregnetes Ausmaß)
- Beregnungsart“

Punkt 8. der Auflagen lautet: „Vor der Kultur und am Kulturende sind N_{min}-Untersuchungen durchzuführen. Die N_{min}-Sollwerte sind als Basis für die Stickstoffdüngung heranzuziehen. N_{min}-Messergebnisse sind in den betrieblichen Aufzeichnungen festzuhalten und bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.“

Punkt 9. der Auflagen lautet: „Für die Beregnungsflächen sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen und zur Verfügung zu halten. Aufzuzeichnen sind:
- Grundstücksnummer, KG-Name, Schlagbezeichnung
- Feldfrucht
- Anbauzeitpunkt
- Düngezeitpunkt, Düngerart und -menge
- Zeitpunkt, Aufwandmenge und Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels bei Pflanzenschutzmaßnahmen
- Erntezeitpunkt und –menge“

Punkt 42. der Auflagen lautet: „Die X-genossenschaft X hat in dem jährlich zu erstellenden Bericht über die gesamten Wasserentnahmen jene des Brunnens X unter Angabe der Jahresentnahmemenge zu berücksichtigen und die Gesamtentnahmemenge bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres der dazu zuständigen Gewässeraufsicht beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft, vorzulegen.“ Die Bf beantragt in der Beschwerde die Behebung der Auflagepunkte 8. und 9. Bezüglich Auflagepunkt 6. wird die Behebung folgender Punkte
- beregnete Fläche (Grundstücksnummer, KG-Name, Schlagbezeichnung, tatsächlich beregnetes Ausmaß) und
- Beregnungsart

beantragt. Bezüglich Punkt X beantragt die Bf die Abänderung vorgeschriebenen Frist auf 30. April.

1.3. Das Landesverwaltungsgericht führte antragsgemäß am 22. März 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung (mV) durch. In der Beweisaufnahme wurden folgende Beweismittel verwertet: Akteninhalt der Behörde und des Landesverwaltungsgerichtes, Grundsatzbescheid vom 5. August 2009;

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Gemäß der behördlich genehmigten Satzung der X-genossenschaft X, zuletzt geändert 7. März 2017, ist Zweck der Genossenschaft, die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen, sowie in der Errichtung, der Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen. Die Mitglieder der Genossenschaft sind gemäß § 7 Abs. 8 der Satzung verpflichtet, die eigenen Leitungen ordnungsgemäß zu erhalten. Gemäß § 7 Abs. 10 der Satzung endet die Verantwortung der Organe der X-genossenschaft mit dem letzten Anlagenteil, für den die X-genossenschaft eine wasserrechtliche Bewilligung besitzt. In § 7 Abs. 10 wird des Weiteren wörtlich ausgeführt: „Dies bedeutet, dass nach dem Standrohr am Hydrant das jeweilige Mitglied die volle Verantwortung trägt. Bei Einzelbrunnen endet demnach die Verantwortung am Ende des Saugrohres.“(Satzung Behördenakt)

2.1. Zum Ablauf des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens:

Die Behörde erteilte der Bf mit Bescheid vom 5. August 2009, GZ: Wa10-95-26-2009, für das Vorhaben
· Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von 43 "X-Brunnen", eingerichtet in 16 Bewässerungsabteilungen, wobei die "X" der einzelnen Bewässerungsabteilungen miteinander durch Druckleitungen verbunden werden, einschließlich aller erforderlichen Anlagen und Leitungen,
· Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zur Grundwasserentnahme aus dem "X" als weitere Bewässerungsabteilung, einschließlich aller erforderlichen Leitungen,
· Entnahme von Grundwasser aus den genannten Anlagen in einer Menge von insgesamt 1.473,2 l/s bzw. 122.207 m³/d bzw. 2.741.120 m³/a,
· zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einem potentiellen Ausmaß von 2.708,04 ha und einer jährlich tatsächlich zu bewässernden Fläche von 1.827,41 ha, gemäß § 111a WRG eine wasserrechtliche Grundsatzgenehmigung, die unter anderem den verfahrensgegenständlichen Brunnen X umfasst. Die in Spruchabschnitt D.9., 11, 12 und F.1. entsprechen im Wesentlichen dem Wortlaut der bekämpften Auflagen des Bescheides vom 12. September 2017. Auflage D.9. lautet:
„Jede Wasserentnahme ist wie folgt in einem Betriebsbuch zu dokumentieren:
- Datum
- Hydrantennummer
- entnommene Wassermenge
- beregnete Fläche (Feldstücksname, Feldstücksnummer, tatsächlich beregnetes

Ausmaß)
- Beregnungsart“
Auflage D.11 lautet:
„Vor der Kultur und am Kulturende sind N_{min}-Untersuchungen durchzuführen. Die N_{min}-Sollwerte sind als Basis für die Stickstoffdüngung heranzuziehen. N_{min}-Messergebnisse sind in den betrieblichen Aufzeichnungen festzuhalten und bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.“
Auflage D.12 lautet:
„Für die Beregnungsflächen sind Ackerschlagkarteien zu führen und zur Verfügung zu halten.
Aufzuzeichnen sind:
- Feldstücksname und -nummer
- Feldfrucht
- Anbauzeitpunkt
- Düngezeitpunkt, Düngerart und –menge
- Zeitpunkt, Aufwandmenge und Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels bei Pflanzenschutzmaßnahmen
- Erntezeitpunkt und –menge“
(Grundsatzgenehmigung Gerichtsakt)

Die Bewässerungsflächen der X-genossenschaft X befinden sich nicht in gemäß § 55f iVm § 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten oder in Gebieten, für die gemäß § 55g Abs. 1 Z 4 WRG 1959 zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes Programme gemäß § 33f Abs. 4 und 6 WRG 1959 erlassen wurden (Angaben ASV Mag. Dr. X, Aktenvermerk ON 25).

Mit Eingabe vom 30. Jänner 2017 beantragte die Bf bei der belangten Behörde die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den verfahrensgegenständlichen Brunnen X. Die zu bewässernden Grundstücke Nr. X, X, X, X, X, X, alle KG X, X, KG X, X, X, beide KG X, stehen teilweise im Alleineigentum des Ing. V A, teilweise im Miteigentum des Ing. V A und der G E. Unter Punkt 3.2.) des technischen Berichts 10/2016 wird unter der Überschrift „Eingesetzte Regner, Beregnungsbedarf“ ausgeführt: „Je nach angebauter Kultur kommen innerhalb des Projektsgebietes verschiedene Beregnertypen zum Einsatz. Die Beregner werden in Eigenregie des jeweiligen Landwirts genutzt und befinden sich nicht im Besitz der X-genossenschaft. Die X-genossenschaft stellt lediglich die Möglichkeit des Anschlusses über einen Feldhydranten in Unterflurausführung zur Verfügung. Aufgrund von wechselnden Fruchtfolgen, Änderungen im Bebauungskonzept usw können sich die erforderlichen Beregnungsarten pro Grundstück ändern. Eine definitive Zuteilung einer Beregnungsart zu den jeweiligen Mitgliedsflächen innerhalb der Abteilung ist deshalb naturgemäß nicht möglich. Zur Dimensionierung wird daher für Pendelschlagregner bzw. Großregner eine generelle Beregnungsgabe von 20 mm pro Tag und bei Tröpfchenbewässerung eine Beregnungsgabe von 15 mm pro Tag auf die Mitgliedsflächen angenommen

und für jeden Beregnungstyp der maximale Bedarf ermittelt. Die Berechnungen des Bewässerungsbedarfs wurden tabellarisch durchgeführt und sind im Anhang 4 des gegenständlichen Berichts angeführt.

3.2.1.) Pendelschlagregner/Kreisflächenregner

Beim Gemüseanbau kommen in der X-genossenschaft derzeit vorwiegend Pendelschlagregner der Marke Bauer mit einer Düsenweite von 6 mm und einer Leitung von 2,5 m3/h zum Einsatz. Bei dieser Beregnungsart ist ein Wasserdruck von rund 4 bar erforderlich. Der Abstand der Regner beträgt 12 x 18 m. Die maximale Beregnungsdauer beträgt im Normalbetrieb 16 h/d bzw. während der Auspflanzung 24 h/d.

3.2.2.) Tröpfchenbewässerung

Bei speziellen Kulturpflanzen (Erdbeeren, Gurken) wird eine Tröpfenbewässerung eingesetzt. Die Tröpfchenbewässerung wird mit einem niedrigen Druck von etwa 2 bar betrieben. Die übliche Tröpfchenbewässerung Fabrikat DripNet weist eine Leistung von 1,6 l/h und Tropfstelle auf und besitzt einen Abstand der Tropfstellen von 0,3 m. Bei der Beregnung von Erdbeeren werden die Schläuche in einem Abstand von 1,1 m und bei Gurken in einem Abstand von 1,6 m verlegt. Die maximale Beregnungsdauer beträgt 24 h/d. Für diese Beregnungsart werden von den jeweiligen Betreibern Druckreduzierungen zwischen den Hydranten und der Beregnung geschalten.

3.2.3.) Beregnungsmaschine

Als dritte Bewässerungsart kommen Beregnungsmaschinen (zB Fabrikat Bauer Rainstar mit einem Düsendurchmesser von 24 mm, einem Düsendruck von ca. 8 bar und einem Wasserverbrauch von 41,4 m3/h = 11,5 l/s) zum Einsatz. Der hier benötigte Wasserdruck liegt bei etwa 6 bar und kann daher auf eine Druckreduzierung verzichtet werden. Die Beregnung erfolgt in einer Streifenbreite von ca. 73 m mit einer Einzugsgeschwindigkeit bei einer Regengabe von 20 mm pro Tag von ca. 28 m/h. Die maximale Beregnungsdauer der Beregnungsmaschine beträgt im Normalbetrieb 16 h/d bzw. während der Aussaat 24 h/d.“

Unter Punkt 3.3 wird unter der Überschrift „Dokumentation der Wasserentnahmen“ ausgeführt: „Die Entnahme der Wassermengen wird mittels einer entsprechenden Wasseruhr erfasst und dokumentiert. Weiters ist für die Entnahme die Führung eines Betriebsbuches vorgesehen. In diesem Betriebsbuch werden sämtliche Wasserentnahmen mit Datum, Bewässerungszeit und –dauer sowie die jeweils entnommenen Wassermengen erfasst.“ Anhang 2 des technischen Berichts bilden Datenblätter der Tropfschlauches Dripnet sowie der Bauer-Kleinregner. Anhang 4 mit der Überschrift „Tabellarische Berechnungen der Konsensmengen“ enthält unter anderem Angaben zu „Beregnungsform“ (Kreisflächenregner, Tröpfchen Gurke, Tröpfchen Erdbeere, Beregnungsmaschine), „Stk Regner oder lfm Schlauch“, „Regnerabstand/Streifenbreite/Reihenabstand in m, „Regnerabstand/Tropfabstand in m“ (technischer Bericht, Projekt, Behördenakt)

Die belangte Behörde führte am 15. Mai 2017 unter Beiziehung von Amtssachverständigen für Hydrogeologie, Wasserbautechnik und Landwirtschaft

eine Verhandlung durch. Die von der Bf beanstandeten Auflagenpunkte 6, 8 und 9 ergeben sich aus dem Gutachten der ASV für Landwirtschaft, Auflagepunkt 42 aus dem Gutachten des ASV für Hydrogeologie. Die Bf wandte sich in ihrer abschließenden Stellungnahme gegen landwirtschaftliche Vorschreibungen mit dem Argument, sie betreibe keine landwirtschaftlichen Kulturen, sondern stelle lediglich satzungsgemäß das erschrotete Wasser ab Hydrant bzw. Brunnen zur Verfügung (Verhandlungsschrift, Behördenakt).

Die belangte Behörde erließ daraufhin unter Bezugnahme auf die Verhandlungsschrift und die Projektsunterlagen (darunter der oben auszugsweise zitierte technische Bericht) die wasserrechtliche Detailgenehmigung vom 12. September 2017. Das Maß der Wasserbenutzung, maximaler Jahreswasserbedarf, zu bewässernde Fläche, Gesamtberegungsfläche wurde in Spruchabschnitt I.A) wie folgt festgelegt:
Das Maß der Wasserbenutzung für den Brunnen X wird mit max. 61,2 l/s bzw. 5.288 m3/d festgesetzt.
Der max. Jahreswasserbedarf wird mit 69.150 m3/a festgesetzt.
Die Gesamtberegnungsfläche pro Jahr darf 46,1 ha nicht überschreiten. Der Bewässerungszeitraum ist jährlich von März bis September.
Es dürfen folgende Grundstücke bewässert werden:
KG X: X, X, X, X, X und X
KG X: X
KG X: X, X“
Unter Punkt F) wurden unter anderem die in der Beschwerde bekämpften Auflagen 6, 8, 9 und 42 (s.o. 1.2.) angeordnet. Unbekämpft blieben unter anderem folgende Auflagen: „1. Die maximalen Tagesberegnungsgaben betragen 20 mm/m^2.
2. Bei der Bewässerung mittels Tröpfchenbewässerung darf die Tagesberegnungsgabe max. 15 mm/m^2 betragen.
3. Für die Bewässerung von Flächen, welche gemäß Finanzbodenschätzung die Bodenbewertung ‚S‘ (auch in Kombination mit anderen Bewertungen) auf über 50 % der Fläche aufweisen, darf die Tagesgabe max. 15 mm/m^2 betragen.
4. Die maximale Jahresberegnungsgabe beträgt 150 mm/m^2.
5. Die Bewässerung darf nicht in der Zeit von 11.00 Uhr vormittags bis 16.00 Uhr nachmittags erfolgen. Dies gilt nicht für die Tropfenbewässerung und die im Bedarfsfall erforderliche Bewässerung nach Aussaat/Auspflanzung. Ausnahmeregelung: Sollte sich über mehr als 3 Tage eine Hitzeperiode von mehr als 30 Grad Celsius Tageshöchstwert einstellen, so wird dieser Auflagepunkt bis zum Ende der Hitzeperiode (mehr als 3 Tage unter 30 Grad Celsius Tageshöchstwert) ausgesetzt. Wenn in diesem Ausnahmefall Bewässerungen durchgeführt werden, sind die Tage der Hitzeperiode jeweils mit Tageshöchstwert im Betriebsbuch aufzuzeichnen.“
Spruchabschnitt II. (Rechtsgrundlage: § 111 Abs. 4 WRG) lautet: „Es wird festgestellt, dass mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt I. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und

im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I .dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zu Gunsten der Inhaberin dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.“ (bekämpfter Bescheid, Behördenakt)

2.1. Überlegungen der Behörde und des Landeshauptmannes als Wasserwirtschaftliches Planungsorganes zu den Auflagepunkten 6, 8, 9 und 42:

In der Begründung des bekämpften Bescheides wird dazu ausgeführt: „Für die Behörde ist durch die vorliegenden, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen der Fachrichtungen Wasserbautechnik, Landwirtschaft und Hydrogeologie zweifelsfrei erhoben, dass durch die nunmehr erteilte Bewilligung weder das öffentliche Interesse (§ 105 WRG) beeinträchtigt, noch bestehende Rechte (rechtmäßig ausgeübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauchs, Nutzungsbefugnisse und Grundeigentum) verletzt werden. Zum Schutz der öffentlichen Interessen und der fremden Rechte nahm die Behörde Nebenbestimmungen in den Bescheid auf, die von den Sachverständigen empfohlen wurden. Die Forderungen der Parteien wurde durch die Vorschreibung der in ihren Stellungnahmen angegebenen Bedingungen in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides Rechnung getragen. Die Bewilligung konnte unter Setzung der in Spruchpunkt I. angeführten Auflagen und Fristen erteilt werden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 15.05.2017 haben Sie einen Antrag auf Nichtberücksichtigung der landwirtschaftlichen Auflagen gestellt. Begründend führten Sie aus: ‚Der Wasserberechtigte ist im gegenständlichen Fall die X-genossenschaft und damit gesetzesentsprechend ist auch der Zweck des Benutzungsrechtes ausgewiesen. Die WG selbst betreibt aber keine landwirtschaftlichen Brunnen, sondern stellt – satzungsgemäß – das erschrotete Wasser ab Hydrant bzw. ab Brunnen zur Verfügung. Die WG hat somit keine Möglichkeit die landwirtschaftlichen Maßnahmen selbst zu bestimmen.‘ ... In § 7 dieser aktuell gültigen Satzungen sind die ‚Pflichten der Mitglieder‘ geregelt. ... Die X-genossenschaft X hat ihren Antrag auf Aufhebung der landwirtschaftlichen Auflagen unter anderem auf Punkt 7.10 der Satzung begründet, wonach die Verantwortung der Organe der X-genossenschaft mit dem letzten Anlagenteil endet, für den die X-genossenschaft eine wasserrechtliche Bewilligung besitzt .... Diesbezüglich vertritt die Bezirkshauptmannschaft Eferding die Rechtsmeinung, dass auf Grund der Bestimmungen über die X-genossenschaften im WRG 1959 (§§ 73ff) sowie aufgrund der von der X-genossenschaft X beschlossenen und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 03.04.2017 bewilligten Satzungen sehr wohl eine Verpflichtung der Mitglieder der X-genossenschaften gegeben ist, die von ihnen benutzten Anlagen so zu betreiben, dass die Auflagen im Bewilligungsbescheid eingehalten werden. Die X-genossenschaft hat mit dem Beschluss der Satzungen u.a. auch bindenden Bestimmungen über die Rechte und

Pflichten der Mitglieder, Schlichtung von Streitigkeiten etc. geschaffen. Wie eine Genossenschaft die Einhaltung der gesetzlichen bzw. von ihr beschlossenen Rahmenbedingungen überprüft bzw. dafür Sorge trägt, dass die in den Bewilligungen der Behörde vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden, ist Sache der Genossenschaft selbst. Adressat des gegenständlichen Wasserrechtsbescheides ist die X-genossenschaft X. Somit haften grundsätzlich auch nicht die einzelnen Mitglieder sondern die X-genossenschaft X als Bewilligungsinhaberin für die Einhaltung der Auflagen im Wasserrechtsbescheid. Sollten sich die einzelnen Mitglieder jedoch nicht den Auflagen bzw. den Bestimmungen der Satzung entsprechend verhalten, so besteht für die X-genossenschaft die Möglichkeit sich im Innenverhältnis schadlos zu halten. Würde man wie von der X-genossenschaft gefordert, sämtliche landwirtschaftliche Auflagen nicht berücksichtigen, würde dies dem § 105 WRG widersprechen. Die Einhaltung der landwirtschaftlichen Auflagepunkte 1 bis 9 des gegenständlichen Bescheides sind dazu notwendig, um den sparsamen und bedarfsorientierten Umgang mit Beregnungswasser zu gewährleisten bzw. hierüber einen Nachweis führen zu können.“

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan führte mit Stellungnahme vom 16. Jänner 2018 (ON 15) zur Beschwerde aus: „Aus Sicht der Wasserwirtschaftlichen Planung, Gewässerökologie Planung und Nährstoffe ist eine detaillierte Aufzeichnung über Bewässerungsvorhaben inklusive Nährstoffanalysen zur Wahrung der öffentlichen Interessen als notwendig anzusehen. Die Einhaltung der angesprochenen Punkte 6, 8 und 9 sind für zukünftige wasserwirtschaftliche Planungen, im Sinne einer sparsamen Verwendung des Grundwassers und im Hinblick auf eine Stoffverlagerung (Stickstoff) aus der Bodenzone in das Grundwasser als unbedingt erforderlich zu betrachten. Nur durch eine detaillierte Aufzeichnung und Stickstoff-Beprobung der betreffenden Flächen können Auswirkungen der ggst. Anlage beurteilt und für zukünftige Vorhaben berücksichtigt werden. Einer Abänderung der Vorlagefrist in Punkt 42 stehen aus Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung keine Einwände gegenüber.“

2.3. Feststellungen zu den Auflagepunkten 6, 8, 9 und 42:

Der Schutzzweck der Auflage 6 liegt in der Vermeidung einer Wasserverschwendung (§ 105 WRG 1959 h). Die in den Auflagenpunkten festgeschriebene maximale Jahresberegnungsgabe ergibt sich aus dem physiologischen Wasserbedarf der Kulturpflanzen, der Dauer der Vegetationsperiode und der Niederschlagshöhe im Trockenjahr. Der Bewässerungsbedarf wird als Differenz zwischen dem Gesamtwasserbedarf der Kulturen in der Vegetationsperiode (Normalniederschlag während der Vegetationsperiode) und dem Niederschlag während dieser Zeit im Trockenjahr ermittelt (Klimadaten X). Die maximalen Tagesberegnungsgaben sind dem physiologischen Wasserbedarf der Kulturen, den Bodenverhältnissen sowie der Bewässerungstechnik angepasst.

Bei einer den Auflagen entsprechenden Bewässerung ist davon auszugehen, dass das Beregnungswasser von den Pflanzen im Wurzelbereich aufgenommen wird und es zu keinen ineffektiven Versickerungen kommt. Das Führen eines Betriebsbuches stellt die Dokumentation der ordnungsgemäßen und der bewilligten Konsensmenge entsprechenden Grundwasserentnahme aus dem jeweiligen Brunnen dar. Es ist daher derzeit für die Behörde die einzige Möglichkeit zur Überprüfung der Einhaltung des Konsenses (Gutachten Dipl.-Ing. X ON 9, Stellungnahme Mag. Dr. X ON 6 Gerichtsakt).

Schutzzweck der Auflage 8 bildet die Beschaffenheit des Wassers (§ 105 lit. e WRG)
Dieser Auflagenpunkt bezieht sich auf folgende im Bewilligungsverfahren an den landwirtschaftlichen Sachverständigendienst gestellte Beweisfrage: „Ist es erforderlich, die in der Bodenlösung vorhandenen mineralisierten Stickstoffmengen (N_{min}-Untersuchung) festzustellen und die darauf basierende Düngeerfordernis aufzubauen, um einen zusätzlichen Eintrag von Nitrat in das Grundwasser hintanzuhalten?" Von den Kulturpflanzen werden Wassermengen aus dem Boden entnommen und verdunstet, wodurch die Bodenwasservorräte abnehmen. Die verdunsteten Wassermengen müssen kurz- bis mittelfristig (je nach Speicherfähigkeit des Bodens) ersetzt werden, um einen ausreichenden Gehalt an pflanzenverfügbarem Wasser im Boden zu halten (vgl. Laber H., Lattauschke G., Seite 152). Ziel einer Bewässerung ist es, pflanzenverfügbares Wasser in ausreichender Menge für die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen zu gewährleisten, sofern die natürlichen Niederschlagsmengen hierfür nicht ausreichend sind. Dies wird durch die Festlegung einer bedarfsgerechten Bewässerung erreicht. Dafür sind unter anderen folgende Faktoren ausschlaggebend: zu bewässernde Kulturpflanzenarten, Niederschlagshöhe im Trockenjahr, Bewässerungssystem, Bewässerung im Freiland oder im geschützten Anbau sowie die Bodenverhältnisse der zu bewässernden Flächen. Der Bodenwasserhaushalt wird in erster Linie von der Korngrößenverteilung, der Porengrößenverteilung und der Gründigkeit beeinflusst. Jener Wasseranteil des Bodenwassers, der tatsächlich den Pflanzen (bei Feldkapazität) zur Verfügung steht, wird als "nutzbare Feldkapazität" (vgl. Scheffer / Schachtschabel, Seite 240 f.) oder „nutzbare Speicherfeuchte“ (vgl. Achtnich, W., Seite 137 ff) bezeichnet. Bei natürlichen Niederschlagsmengen ist bereits von einer gewissen natürlichen Auswaschung von Nitrat in das Grundwasser auszugehen. Durch eine Bewässerung wird der Bodenwasserhaushalt im Bereich der nutzbaren Feldkapazität gehalten. Generell ist dazu anzuführen, dass durch ein Zusammenspiel von einer an den Bedarf der landwirtschaftlichen Kulturen angepassten Beregnungsmenge sowie bedarfsgerechten Düngermenge mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass zusätzliche Nitrateinträge in das Grundwasser gelangen. Festlegung der Bewässerungsmengen: Die maximale Jahresberegnungsgabe ergibt sich aus dem physiologischen Wasserbedarf der Kulturpflanzen, der Dauer der Vegetationsperiode und der Niederschlagshöhe im Trockenjahr. Der

Bewässerungsbedarf wird als Differenz zwischen dem Gesamtwasserbedarf der Kulturen in der Vegetationsperiode (Normalniederschlag während der Vegetationsperiode) und dem Niederschlag während dieser Zeit im Trockenjahr ermittelt (Klimadaten X). Die maximalen Tagesberegnungsgaben sind dem physiologischen Wasserbedarf der Kulturen, den Bodenverhältnissen sowie der Bewässerungstechnik dadurch angepasst. Festlegung der Düngermengen für die beregneten Kulturen: Der Gemüsebau weist einige pflanzenbauliche Besonderheiten auf: Die Gemüsepflanzen haben sehr hohen Stickstoffbedarf bzw. hohe Stickstoffaufnahme, die Stickstoffdüngungsmengen sind dementsprechend hoch, die Kultivierung erfolgt vielfach in mehreren aufeinander folgenden Sätzen über die gesamte Vegetationsperiode. Dadurch ergeben sich Unwägbarkeiten in der Bemessung des Stickstoffbedarfs und ist es daher unerlässlich, diesen auf den bereits im Boden vorhandenen Stickstoffpool abzustimmen. Ziel ist es unter anderem auch, dass im Herbst nach den Gemüsekulturen möglichst wenig Rest-N_{min} im Boden zurück bleibt, um die Stickstoffmenge, die über den Winter ausgewaschen werden kann, möglichst gering zu halten. Wissenschaftliche Untersuchungen und Praxisversuche haben gezeigt, dass der Rest-N_{min}-Wert im Boden Informationen über das potentielle Auswaschungsrisiko liefert und bei konsequenter, auf Stickstoff-Bodenvorrat und Pflanzenbedarf abgestimmter Düngerbemessung im Gemüsebau nach der N_{min}-Sollwertmethode die N_{min}-Reste im Boden deutlich gesenkt werden können. Die Richtlinien für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des BMLFUW (7. Auflage 2017, die als derzeitiger Stand der Technik angesehen werden) führen als Möglichkeiten für die bedarfsgerechte Bemessung der Stickstoffdüngung unter anderen folgende Verfahren an: Stickstoffdüngung nach Richtwerten, Anpassung an Standortfaktoren, Stickstoffdüngung nach N_{min}-Sollwertsystem, EUF-Methode. Im Besonderen in Tabelle 1 auf Seite 11 "Wichtige Bodenuntersuchungsparameter und -verfahren" wird die Untersuchung auf den Gehalt an mineralischem Stickstoff (N_{min}) für die Erfassung des Parameters "pflanzenverfügbarer Stickstoff" mit kultur- oder fragestellungsbezogenem Durchführungszeitraum empfohlen. In den Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des BMLFUW (3. Auflage, 2008) sind drei mögliche Verfahren zur Bemessung der Stickstoffdüngung angeführt, welche durch unterschiedliche Grade der Genauigkeit charakterisiert werden können:

1. Düngung auf Basis von Richtwerten (auf Seite 11 der o.a. Richtlinien): Diese erfolgt aufgrund von Tabellenwerten. Es sind hierfür keine zusätzlichen Untersuchungen erforderlich, die Präzision der Empfehlung ist jedoch damit auch geringer.
2. Düngung unter Berücksichtigung des Stickstoff-Nachlieferungspotentials (auf Seite 14): Diese basiert auf dem "N_{min}-Sollwert" (Summe aus N-Bedarf und N-Mindestvorrat durch natürliche Mineralisation im Boden). Mittels Untersuchung wird festgestellt, ob die durch die natürliche Mineralisation zur Verfügung gestellte

Stickstoffmenge für die Kultur ausreichend sein wird oder eine Ergänzungsdüngung erforderlich ist.
3. Düngung auf Basis des KNS-Systems (kulturbegleitendes N_{min}-Sollwert-System) (auf Seite 16): Dabei wird der unterschiedliche Bedarf der Pflanzen während der Kulturzeit und der Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Boden berücksichtigt, was sowohl eine mengenmäßige als auch eine zeitliche Optimierung der Düngergaben ermöglicht. Dies stellt die genauste der drei hier angeführten Methoden dar.
Dazu wird in den Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau (Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des BMLFUW, 3. Auflage 2008) auf Seite 11 ausgeführt: „Für die Bemessung auf Basis von Richtwerten sind zwar keine zusätzlichen Untersuchungen erforderlich, allerdings ist damit auch die Präzision der Empfehlung entsprechend geringer. Sowohl die Einbeziehung des Nachlieferungsvermögens als auch des aktuellen Gehaltes an verfügbarem Stickstoff verbessern die Genauigkeit und verringern damit das Risiko eines Stickstoffverlustes."
Durch eine Bewässerung wird im Boden möglichst immer freies Wasser für die Pflanzenaufnahme zur Verfügung gestellt. Dadurch sind auch immer Nährstoffe in Lösung, wobei ein Transport nach oben (Wurzelsaugspannung) und unten (Schwerkraft) erfolgen kann. Im Wesentlichen wird die verfügbare freie Bodenlösung (Wasser, Nährstoffe) dabei von den Pflanzenwurzeln (begrenzte Beregnungswassermenge) aufgenommen. Sollte es zu diesem Zeitpunkt zu Starkregenereignissen kommen, kann es durch das zusätzliche Niederschlagswasser aufgrund einer gewissen vorhandenen Wassersättigung des Bodens zu einer schnelleren Bodendurchdringung und daher auch zu einem vermehrten Nährstoffaustrag kommen. Durch eine vorhergehende Nährstoffbedarfsermittlung kann daher eine möglichst exakte Düngung, in der Regel niedriger, durchgeführt werden, wodurch auch mit einer geringeren Auswaschung von Nährstoffen zu rechnen ist. Weiters verbleibt am Ende der Vegetationsperiode durch eine exaktere Düngungsbemessung weniger Restnährstoff im Boden, wodurch in der vegetationslosen Zeit auch eine geringere Auswaschung zu erwarten ist. Im gegenständlichen Fall wurde zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung die N_{min}-Sollwertmethode (wie unter Punkt 2. beschrieben) als geeignet für eine bedarfsgerechte Bemessung der Stickstoffdüngung in Zusammenhang mit der Bewässerung von Gemüsekulturen angesehen. Sie ist sowohl ausreichend genau (im Gegensatz zu zum Beispiel einer Einschätzung auf Basis von Tabellenwerten) als auch praktikabel: bei der N_{min}-Untersuchung handelt es sich um eine gängige, in der Praxis anerkannte, im Verhältnis zu anderen Verfahren kostengünstige und sehr geeignete Methode, welche durch ihre einfache Handhabung auch praxistauglich ist. Aus oben genannten Gründen heraus ist es daher unbedingt notwendig, dass die im Rahmen der Bewässerung geforderte N_{min}-Sollwertmethode als Auflage weiterhin bestehen bleibt (Gutachten Dipl.-Ing. X ON 9 Gerichtsakt).

Schutzzweck des Auflagepunktes 9 bilden die Beschaffenheit des Wassers (§ 105 lit. e WRG) und die Vermeidung einer Wasserverschwendung (§ 105 lit. h WRG). Das Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen für die Beregnungsflächen stellt die Dokumentation der ordnungsgemäßen und der bewilligten Konsensmenge entsprechenden Bewässerung sowie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Bewässerungsflächen dar. Es ist daher derzeit für die Behörde die einzige Möglichkeit zur Überprüfung der Einhaltung des Konsenses (Gutachten Dipl.-Ing. X ON 9, Stellungnahme Mag. Dr. X ON 6 Gerichtsakt).

Auflagepunkt 42 stützt sich auf das Gutachten des ASV Mag. Dr. X. Mag. Dr. X hatte gegen die Anpassung der Frist auf 30. April keine Einwände (Stellungnahme Mag. Dr. X ON 6, Gerichtsakt).

3. Beweiswürdigung:

Die Anträge der Beschwerde (1.2.) wurden in der mV erörtert. In der Sache selbst stützen sich die Feststellungen (2) auf die in Klammer angegebenen Beweismittel. Der Verfahrensablauf (2.1.) sowie die Überlegungen der Behörde und des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes sind in den Akten dokumentiert (2.2.). Das Landesverwaltungsgericht holte zu den bekämpften Auflagepunkten das Gutachten der ASV für Landwirtschaft vom 2. Jänner 2018 (ON 9) sowie die Stellungnahme des Mag. Dr. X vom 28. November 2017 (ON 6). Mag. Dr. X führte aus: „Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Anpassung der Vorlagefrist. Im Gegenteil besteht seitens der Anlagenaufsicht ein hohes Interesse daran, für die Anlagen der WG X einen Gesamt-Bericht zu den Wasserentnahmen und zur Einhaltung der bescheidlichen Festlegungen zu erhalten. Replizierend auf die übermittelte Beschwerde der WG X darf ich in der Rolle der Anlagenaufsicht darauf hinweisen, dass die von der ASV für Landwirtschaft geforderten Dokumentationen betreffend die Einhaltung von Bewilligungsvoraussetzungen (Nachweis der sparsamen und zweckgemäßen Verwendung des Grundwassers) auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich sind. Ohne diese Aufzeichnungen ist eine Konsenseinhaltung nicht überprüfbar.“
Der ASV für Wasserbautechnik führte in seiner Stellungnahme vom 21. März 2018 (ON 21) aus: „zur Festsetzung des Maßes der Wasserbenutzung sind folgende Angaben notwendig:

- Bewässerungsart (Regner, Tröpfchen, Beregnungsmaschine)
- Bewässerungsflächen und notwendige Tagesgabe für diese Flächen

diese Angaben sind im Projekt enthalten und wurden auch bewilligt.
Die WG beantragt auch die zu bewässernden Flächen für die Mitglieder. Auch diese Flächen wurden bewilligt.“ Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift vom 22. März 2018 (Tonbandprotokoll) wird hingewiesen: „Die Vertreter der WG führen dazu Folgendes aus: Wie schon erwähnt, sind die Ausführungen der Amtssachverständigen X, X und X nicht strittig.“ Die Verfahrensparteien Bf, belangte Behörde und Wasserwirtschaftliches Planungsorgan verzichteten auf eine

weitere Beweisaufnahme. Die Gutachten der ASV Mag. Dr. X, Dipl.-Ing. X und Ing. X sind nachvollziehbar und schlüssig. Sie werden daher den Feststellungen zugrunde gelegt.

Zur Beantwortung der Rechtsfrage, ob die Beregnungsanlagen Teil der wasserrechtlich bewilligten Bewässerungsanlage sind, war im gegenständlichen Verfahren vor allem maßgeblich, inwieweit Aufzeichnungen über deren Einsatz für die Überprüfung des Konsenses erforderlich sind. Für den Wasserbezug aus der genossenschaftlichen Anlage werden gemäß § 17 Abs. 4 der Satzung die Wasserbezugsgebühren nach verbrauchten m^3 (über geeichte Wasserzähler) festgelegt. Könnte mit geeichten Wasserzählen die Einhaltung des Konsenses ohne weiteres überprüft werden, würden sich weitergehende Aufzeichnungen erübrigen. Bereits der bewilligte technische Bericht enthält umfassende Ausführungen zum Beregnungsvorgang und den dabei verwendeten Anlagen. Die unbekämpft gebliebenen landwirtschaftlichen Auflagen 1, 2, 3, 4 und 5 enthalten konkrete Anleitungen für die Beregnung, deren Einhaltung zweifelsohne im öffentlichen Interesse liegt. Vor diesem Hintergrund sind die unbestritten gebliebenen Ausführungen der ASV Mag. Dr. X und Dipl.-Ing. X, wonach das in Auflage 6 vorgeschriebenen Betriebsbuch und die in Auflage 9 angeordneten Aufzeichnungen die einzige Möglichkeit zur Überprüfung der Einhaltung des Konsenses sind, schlüssig und nachvollziehbar. Mit einem bloßen Wasserzähler kann nicht das Auslangen gefunden werden.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zuständigkeit:

Tatsächliche jährliche Bewässerungsfläche sowie Entnahmevolumen der wasserrechtlichen Grundsatzgenehmigung unterschreiten die maßgeblichen Grenzwerte der Anlage 1 des UVP-G (vgl. Z 32 und Z 36 der Spalte 2). Es besteht kein Anlass von einer UVP-Pflicht des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auszugehen (vgl. VwGH Ra 2016/07/0081) und war die Behörde gemäß § 98 iVm 99 Abs. 1 lit. c WRG zur Erlassung der Detailgenehmigung zuständig. Die beanstandeten Auflagen 6, 8 und 9 orientieren sich an der Grundsatzgenehmigung und erscheinen schon vor diesem Hintergrund nicht unzweckmäßig zu sein.

4.2. Die Regner sind Teil der wasserrechtlich bewilligten Bewässerungsanlage:

Die Bewässerung mit Grundwasser unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 WRG einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht. Der Grundeigentümer bedarf gemäß § 10 Abs. 1 WRG zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. In allen anderen Fällen ist gemäß § 10 Abs. 2 WRG zur

Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich. Die gegenständliche Bewässerungsanlage ist gemäß § 10 Abs. 2 WRG bewilligungspflichtig.

Die Vertreter der Bf führten in der mV aus: „Die Ausführungen des Ing. X vom 21. März 2018 beziehen sich letztlich auf die Festlegung des Maßes der Wasserbenutzung. Dessen ungeachtet sind die Regner bzw. die an die Hydranten anschließenden Leitungsvorrichtungen nicht mehr Teil der Anlage der WG. Über Befragen des Verhandlungsleiters wird ausdrücklich festgehalten, dass der Bewilligungsantrag selber ausdrücklich nicht abgeändert wird. Gemäß § 11 des Wasserrechtsgesetzes muss Maß, Ort und Zeit des Wasserbenutzungsrechtes festgelegt werden. § 13 Wasserrechtsgesetz nimmt eben darauf Bezug. § 13 des Wasserrechtsgesetzes stellt hier ausdrücklich auf den Bedarf des Bewerbers ab. Um diesen Bedarf nachvollziehbar darstellen zu können, ist es notwendig, zum einen das Ausmaß der zu beregnenden Flächen anzugeben. Zum anderen ist es auch notwendig, die Art der Beregnung anzugeben. Je nach Beregnungsart sind auch unterschiedliche Wassermengen erforderlich bzw. notwendig. Nur aus dieser Sicht kann der gesetzmäßige Bedarf des Bewerbers auch beurteilt werden. Im Gesetz selber wird zwischen den dienenden und zu bedienenden Anlagen unterschieden. Das Wasserrechtsgesetz stellt darauf ab, dass die Anlagen bewilligt werden, die für die Benutzung bzw. den Wasserbezug selber erforderlich sind. Das bedeutet, Brunnen, Speicherung und allenfalls Transportleitung. Nicht erfasst sind dagegen die zu bedienenden Anlagen. Wasserverbrauchsanlagen oder Betriebsanlagen sind ausdrücklich nicht erfasst. Das ist unserer Ansicht nach dem Gesetz immanent, wenn diese Einschränkung auch nicht ausdrücklich im Gesetz so angeführt wird. Vom Verhandlungsleiter befragt, ob unserer Ansicht nach die an den Hydranten anschließenden Beregnungssysteme nun eine eigene Bewilligung für den Landwirt erfordern würden, geben wir an, dass unserer Ansicht nach der bewilligungspflichtige Tatbestand beim Hydranten endet und anschließend an den Hydranten jedenfalls, ähnlich wie bei einem Hausanschluss, keine weitere wasserrechtliche Bewilligung mehr erforderlich ist. Das heißt, die Landwirte benötigen keine eigene wasserrechtliche Bewilligung für die Beregnungsanlagen. Bezüglich Punkt 8. der Auflagen wäre insbesondere hier auch zu überlegen, dass der Landwirt bezüglich Düngungen ohnedies gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen unterliegt bzw. diese unmittelbar einzuhalten hat, ohne dass hier Auflagen in einem Bewilligungsbescheid notwendig wären. Ausdrücklich festzuhalten ist aus Sicht der WG, dass auch § 22 Wasserrechtsgesetz für unseren Standpunkt spricht, zumal die Verbindung des Wasserrechtes grundsätzlich nicht mit einer zu bedienenden Anlage verbunden wird. Ausdrücklich festzuhalten ist, dass eine Allverantwortlichkeit der WG auch für die Beregnungsanlagen den Landwirt quasi zum Erfüllungsgehilfen machen würde, was zivilrechtlich nicht vereinbar wäre, zumal der Landwirt eben selbstständig tätig ist. Auch die Haftungsfrage könnte bei

einer Allverantwortlichkeit der WG nicht zufriedenstellend gelöst werden, zumal hier eine Verantwortung für Schäden allenfalls beim Landwirt als verantwortlichen Grundeigentümer liegen kann. Das Begriffsverständnis der Wasserrahmenrichtlinie stellt im Übrigen auch darauf ab, dass unter Wassernutzung die Wasserentnahme und allenfalls Verteilung des bezogenen Wassers gemeint ist, nicht aber die Beregnung auf den Feldern, nicht die Einzelnutzung. Festzuhalten ist, dass vor Gründung der WG die Versorgung eben über Einzelanlagen erfolgte, die dem jeweiligen einzelnen Landwirt zugeordnet waren und in diesen Einzelbewilligungen auch vergleichbare Auflagepunkte enthalten waren. Wasserberechtigter und Bewirtschafter war in dem damaligen System ident. Auflagen, die letztlich die Feldwirtschaft selber betreffen, kann die WG nicht akzeptieren."

Für die Verwendung von Trink- und Nutzwasser kommunaler Wasserversorgungsanlagen in häuslichen Abgabestellen reicht im Wesentlichen die Anordnung des § 1297 ABGB (allgemeiner Sorgfaltsmaßstab) aus, ohne dass in einem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid Auflagen vorgeschrieben werden müssen. Hausanschlüsse und häuslichen Wasserabnahmestellen sind (daher) nicht von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht erfasst. (vgl. Oberleitner/Berger, WRG-ON 1.04 § 9 (Stand: Juli 2016, rdb.at) RZ 14). Bei der gegenständlichen Bewässerungsanlage bilden im Gegensatz dazu Bewässerungsvorgang und Kontrollmöglichkeit der abgegebenen Wassermengen den maßgeblichen Berührungspunkt mit den von ASV HR Mag. Dr. X und Dipl.-Ing. X aufgezeigten öffentlichen Interessen. Damit erstreckt sich der Bewilligungstatbestand nach § 10 Abs. 2 WRG (Grundwassernutzung) noch nicht zwingend auch auf den Beregnungsvorgang, sofern mit verhältnismäßigeren Mitteln eine öffentlichen Interessen zuwiderlaufende Wasserverschwendung und nachteilige Beeinflussung des Wassers unterbunden werden kann. Wie die Bf in diesem Zusammenhang zutreffend ausführt, begründen nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser durch ordnungswidrige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung eine Verantwortung des Landwirtes nach § 32 Abs. 1 bzw. § 31 WRG. Verstöße gegen die im Gutachten der ASV für Landwirtschaft erwähnte Bestimmung des § 18a Oö. Bodenschutzgesetz (Spritztagebuch) sind gemäß § 49 Abs. 1 Z 11 leg. cit., ebenso wie auch die Nichteinhaltung des Nitrataktionsprogrammes gemäß § § 137 Abs. 1 Z 15 letzter Satz WRG verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert. Keine ausreichende rechtliche Handhabe bestünde dagegen insbesondere bei einer durch unsachgemäßen Einsatz der Regner verursachten Wasserverschwendung, wenn dafür nicht bereits in einem Bewilligungsverfahren Vorsorge getroffen wird (vgl. Auflage 1, 2, 3, 4 und 5). Würde man anknüpfend an die Bestimmung des § 7 Abs. 8 der Satzung die Leitungen bzw. den Betrieb der Regner lediglich im Innenverhältnis der X-genossenschaft regeln, hätte die Behörde bei Verstößen keine unmittelbaren Eingriffsbefugnisse, sondern wäre auf die Aufsicht nach § 85 WRG beschränkt. Die Auflagepunkte 6 und 9 sind unbestritten die einzige Möglichkeit zur Überprüfung der Einhaltung des Konsenses. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung vorgenommene Interessensabwägungen der Behörde sind

nicht rechtswidrig, sofern bei der Wertentscheidung zu berücksichtigende Argumente ausreichend erfasst und einander gegenübergestellt worden sind und die Wertentscheidung als solche zu den für sie maßgebenden Gesetzesvorschriften in ihrer Gesamtschau nicht in Widerspruch steht (vgl. VwGH Ro 2014/07/0101). Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ging die belangte Behörde (vgl. 2.2.) zutreffend davon aus, dass der Beregnungsvorgang vom Bewilligungstatbestand des § 10 Abs. 2 WRG umfasst ist. Die Regner sind daher Teil der Anlage im Sinne des § 10 Abs. 2 WRG bzw. jedenfalls eine Zubehörsanlage, die das rechtliche Schicksal der (übrigen) Bewässerungsanlage teilt.

Die Bf bringt in der Beschwerde und der ergänzenden Stellungnahme vom 12. Jänner 2018 (ON 12) vor, dass zwar die sachliche Richtigkeit der angefochtenen Vorschreibungen nicht in Zweifel gezogen werde. Es werde aber bestritten, dass sich die Anordnungen an den richtigen Adressaten richten. Die X-genossenschaft habe keinerlei Verfügungsgewalt über die bewirtschafteten Flächen, diese liege beim jeweiligen Landwirt, der die Bewässerung in Eigenverantwortung auf den einzelnen Feldern vornehme. Die Regner und fliegenden Leitungen zu den Regnern stünden nicht im Eigentum der X-genossenschaft. In der Beschwerde (Punkt III.c) argumentiert die Bf, in keinem Bescheid seien Auflagen oder Beschreibungen nach dem Eigentumsübergang enthalten. Dem technischen Bericht zufolge werden die Regner in Eigenregie genutzt und stehen nicht im Eigentum der Bf. Nun müssen Wasserbenutzungsanlagen nicht im Eigentum des Wasserberechtigten stehen. Der Wasserberechtigte muss nur über die zivilrechtliche Befugnis zu deren Nutzung und Erhaltung verfügen (Oberleitner/Berger, WRG-ON 1.04 § 9 (Stand: Juli 2016, rdb.at) RZ 11, 12 und 13). Ein Projekt, das dem Wasserberechtigten wie auch der Behörde die Einhaltung und Kontrolle des Konsenses nicht ermöglicht, wäre demzufolge nicht bewilligungsfähig, was zur Abweisung des Antrages führen würde (vgl. VwGH 2010/07/0181). Würde man die Bewilligung so auslegen, dass der Bf überhaupt keine Verfügungs- und Kontrollbefugnisse über den Beregnungsvorgang zustehen, würde man der Bewilligung einen rechtwidrigen Inhalt unterstellen. Ein solches – nicht bewilligungsfähiges - Konzept liegt dem hier zu beurteilenden Antrag aber nicht zugrunde. Gemäß Spruchabschnitt II. bestehen freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührter Grundstücke, wobei Spruchabschnitt I. ausdrücklich die zu bewässernden Grundstücke anführt. Diese Dienstbarkeiten erstrecken sich insbesondere auf „Leitungen samt Nebenanlagen“. Die im bewilligten technischen Bericht beschriebenen Beregnungsanlagen sind davon nicht ausgenommen. Daraus leitet sich eine ausreichende rechtliche Befugnis ab. Die Bestimmung des mit Bescheid vom 3. April 2017 bewilligten § 7 Abs. 10 der Satzung ist in diesem Zusammenhang dahingehend auszulegen, dass sie die Verantwortung im Innenverhältnis zwischen X-genossenschaft und Mitglied regelt. Eine im Außenverhältnis verbindliche Anordnung könnte in der Satzung ohnedies nicht getroffen werden, sondern bleibt dem Bewilligungsbescheid vorbehalten. Aus der

in § 7 Abs. 10 der Satzung enthaltenen Anordnung „Die Verantwortung der Organe der X-genossenschaft endet mit dem letzten Anlagenteil, für den die X-genossenschaft eine wasserrechtliche Bewilligung besitzt. Dies bedeutet, dass nach dem Standrohr am Hydrant das jeweilige Mitglied die volle Verantwortung trägt“ ist wohl abzuleiten, dass als ultima ratio bei Verstößen gegen landwirtschaftlichen Auflagepunkte – gegebenenfalls nach einem Schlichtungsverfahren – die Genossenschaft gegenüber dem Mitglied berechtigt ist, die Wasserzufuhr am Hydranten einzustellen. Auch insoweit hätte die X-genossenschaft die Befugnis einen auflagenkonformen Betrieb der Regner sicherzustellen.

4.3. Die Auflagen 6, 8 und 9 wurden zu Recht gemäß § 105 Abs. 1 WRG vorgeschrieben:

Die Anpassung des in Auflage 42 vorgegebenen Termins ist unbestritten sachlich vertretbar, weshalb darauf nicht weiter eingegangen wird. Die beanstandeten Auflagen Nr. 6, 8 und 9 enthalten Kontroll- und Dokumentationsvorschriften. Die erhobenen N_{min}-Sollwerte sind gemäß Satz 2 der Auflage 8 als Basis für die Stickstoffdüngung heranzuziehen. Auch wenn damit nicht unmittelbar der Beregnungsvorgang geregelt wird, handelt es sich letztlich zweifelsohne um Betriebsvorschriften.

Im öffentlichen Interesse kann gemäß § 105 Abs. 1 WRG ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

Bei Maßnahmen, zu denen bereits das Gesetz (bzw. eine Verordnung) unmittelbar verpflichtet, bedarf es keiner Bescheidauflage (VwGH 2013/03/0120). Dem Bewilligungswerber dürfen nicht strengere (ihn stärker belastende) Auflagen vorgeschrieben werden, als dies zur Wahrung der in § 105 WRG angeführten Schutzzwecke notwendig ist; der Bewilligungswerber darf also nicht ohne Rücksicht darauf, ob derselbe Effekt auch mittels weniger einschneidender Vorkehrungen erreicht werden kann, mit Auflagen belastet werden; bei einer Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Auflagen ist darzulegen, dass (und aus welchen Gründen) eine andere, den Bewilligungswerber weniger belastende Auflage nicht vorgeschrieben werden konnte (vgl. VwGH 2008/04/0101). Die Auflagepunkte 6 und 9 sind unbestritten die einzige Möglichkeit zur Überprüfung der Einhaltung des Konsenses. Durch sie soll eine Wasserverschwendung vermieden werden (§ 105 Abs. 1 lit. h). Auflage 9 dient darüber hinaus der Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung des Wassers (§ 105 Abs. 1 lit. e WRG). Im gegenständlichen Fall wurde zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung die

N_{min}-Sollwertmethode als geeignet für eine bedarfsgerechte Bemessung der Stickstoffdüngung in Zusammenhang mit der Bewässerung von Gemüsekulturen angesehen. Es ist daher ausgehend von den unbestrittenen Sachverhaltsfeststellungen unbedingt erforderlich, dass die im Rahmen der Bewässerung geforderte N_{min}-Sollwertmethode (Auflage 8) zur Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung der Wasserbeschaffenheit (§ 105 Abs. 1 lit. e WRG) bestehen bleibt. Mit anderen rechtlichen Mitteln kann eine öffentlichen Interessen zuwiderlaufende Wasserverschwendung und nachteilige Beeinflussung des Wassers nicht unterbunden werden.

Eine Auflage besteht in der Normierung einer Verpflichtung des Adressaten neben der im Hauptinhalt des Bescheides erteilten Genehmigung (Erlaubnis) für den Fall, dass von dieser Gebrauch gemacht wird (VwGH 2009/05/0121). Im gegenständlichen Fall ist die Bf als Wasserberechtigte zur Einhaltung der Auflagen verpflichtet. Aus den Auflagen eines wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides ergeben sich – lässt man die Bestimmung des § 137 Abs. 5 WRG außer Betracht - für die Mitglieder der X-genossenschaft keine unmittelbaren Verpflichtungen. Aufzeichnungs- und Verhaltenspflichten des einzelnen Landwirtes (zB Nitrataktionsprogramm, ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, § 18a Oö. Bodenschutzgesetz) ändern nichts an der durch Gutachten untermauerten Notwendigkeit der beanstandeten Auflagen für den Wasserberechtigten.

4.4. Zur Verantwortlichkeit für die Einhaltung dieser Auflagen:

§ 7 Abs. 10 der Satzung gilt – wie auch die in der Beschwerde erwähnten Bestimmungen § 7 Abs. 8 und § 17 Abs. 4 der Satzung - nur im Innenverhältnis und bildet keine ausreichende Rechtsgrundlage dafür, von der Vorschreibung gemäß § 105 Abs. 1 WRG erforderlicher Auflagen Abstand zu nehmen. § 7 Abs. 10 der Satzung erfüllt insbesondere nicht die Anforderungen einer Bestellung als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG. Dessen ungeachtet wäre der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter neben den Landwirten als unmittelbare Täter unter der Voraussetzungen des § 137 Abs. 5 WRG nur verantwortlich, wenn und soweit sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Die belangte Behörde verweist hier zutreffend auf die gemäß WRG und der Satzung im Innenverhältnis bestehenden Regelungen und deren Sanktionsmöglichkeit. Die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG ist nicht anwendbar. Im Zweifel ist gemäß § 137 Abs. 5 WRG zu Gunsten des Wasserberechtigten davon auszugehen, dass er die Tat nicht verschuldet hat (in dubio pro reo).

Ob derartige Anordnungen dem Schutz des Einzelnen und daher als drittschützende Bestimmung im Sinne des § 1311 ABGB anzusehen sind, erscheint fraglich und ist im Übrigen nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (vgl. OGH 8 Ob 57/17s, (OGH RS0031143). Die Anordnungen der Auflagepunkte 6, 8 und 9 dienen öffentlichen Interessen.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da keine Rechtsprechung zu folgender Frage vorliegt:

- Sind nicht im Eigentum des Wasserberechtigten stehende Beregnungsanlagen jedenfalls dann als Teil der gemäß § 10 Abs. 2 WRG bewilligungspflichtigen Bewässerungsanlage anzusehen, wenn Aufzeichnungen über deren Einsatz die einzige Möglichkeit sind, die Einhaltung des Konsenses zu überprüfen?

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl